

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das BFW-Gesetz, das Düngemittelgesetz 1994, das Futtermittelgesetz 1999, das GESG, das Pflanzenschutzgesetz 2011, das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, das Pflanzgutgesetz 1997, das Rebenverkehrsgesetz 1996, das Sortenschutzgesetz 2001 und das Weingesetz 2009 geändert wird (Verwaltungsgerichtsbarkeitsanpassungsgesetz-BMLFUW Agrarbereich)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
Änderung des	
1.	BFW-Gesetzes
2.	Düngemittelgesetzes
3.	Futtermittelgesetzes 1999
4.	GESG
5.	Pflanzenschutzgesetzes 2011
6.	Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
7.	Pflanzgutgesetzes 1997
8.	Rebenverkehrsgesetzes 1996
9.	Sortenschutzgesetzes 2001
10.	Weingesetzes 2009

Artikel 1

Bundesgesetz, mit dem das BFW-Gesetz geändert wird

Das BFW-Gesetz, BGBl. I Nr. 83/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 87/2005, wird wie folgt geändert:

1. *In § 3 Abs. 2 wird die Wortfolge „Pflanzenschutzgesetz 1995, BGBl. Nr. 532“ durch die Wortfolge „Pflanzenschutzgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10“ ersetzt.*

2. *§ 3 Abs. 3 lautet:*

„(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist weisungsberechtigte Oberbehörde.“

3. *Folgender § 27 samt Überschrift wird angefügt:*

„Inkrafttreten von Novellenvorschriften

§ 27. § 3 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. x/2013 tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 2

Bundesgesetz, mit dem das Düngemittelgesetz 1994 geändert wird

Das Düngemittelgesetz 1994, BGBl. Nr. 513/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 2. Satz lautet:

„Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist weisungsberechtigte Oberbehörde.“

2. Dem § 24 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 11 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. x/2013 tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 3

Bundesgesetz, mit dem das Futtermittelgesetz 1999 geändert wird

Das Futtermittelgesetz 1999, BGBl. I Nr. 139/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2005, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 21 lautet:

„Verwaltungsstrafbestimmungen und Zuständigkeiten“

2. Dem § 21 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat Parteistellung einschließlich Rechtsmittelbefugnis in Verfahren nach diesem Bundesgesetz, die vor den Bezirksverwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten durchgeführt und aufgrund einer Anzeige eines Aufsichtsorgans des Bundes eingeleitet werden. Die Bescheide sind dem Bundesamt für Ernährungssicherheit zuzustellen. Dem Bundesamt für Ernährungssicherheit steht das Recht auf Erhebung der Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist weisungsberechtigte Oberbehörde.“

3. Dem § 24 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 21 Abs. 3 tritt in Hinblick auf Verfahren vor den Verwaltungsgerichten am 1.1.2014 in Kraft.“

Artikel 4

Bundesgesetz, mit dem das GESG geändert wird

Das GESG, BGBl. I Nr. 63/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 lautet:

„§ 6. (1) Dem Bundesamt für Ernährungssicherheit obliegt die Vollziehung derjenigen Aufgaben, die ihm in den nachfolgenden Bundesgesetzen zugewiesen sind:

1. Düngemittelgesetz 1994,
2. Futtermittelgesetz 1999,
3. Pflanzenschutzgesetz 2011,
4. Pflanzenschutzmittelgesetz 2011,
5. Pflanzgutgesetz 1997,
6. Saatgutgesetz 1997,
7. Sortenschutzgesetz 2001 und
8. Vermarktungsnormengesetz.“

2. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit ist eine nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist weisungsberechtigte Oberbehörde.“

3. In § 8 Abs. 2 Z 11 wird die Wortfolge „des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997“ durch die Wortfolge „des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011“ sowie die Wortfolge „nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995“ durch die Wortfolge „nach dem Pflanzenschutzgesetz 2011“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 2 Z 12 wird das Wort „Qualitätsklassengesetz“ durch das Wort „Vermarktungsnormengesetz“ ersetzt.

5. In § 11 Abs. 4 wird nach dem Wort „Bodenfruchtbarkeit“ die Wortfolge „und Bodenschutz“ eingefügt.

6. Folgender § 21 samt Überschrift wird angefügt:

„Inkrafttreten von Novellenvorschriften

§ 21. § 6 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. x/2013 tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 5

Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzgesetz 2011 geändert wird

Das Pflanzenschutzgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 37 wird jeweils die Wortfolge „Pflanzenschutzgesetz 1995“ durch die Wortfolge „Pflanzenschutzgesetz 2011“ ersetzt.

2. In § 37 Abs. 2 wird die Wortfolge „Bundesamt und Forschungszentrum für Wald“ durch die Wortfolge „Bundesamt für Wald“ ersetzt.

3. § 46 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist weisungsberechtigte Oberbehörde.“

4. In § 49 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 46 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. x/2013 tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 6

Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 geändert wird

Das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 15 lautet:

„Strafbestimmungen und Zuständigkeiten“

2. § 15 Abs. 4 lautet:

„(4) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat Parteistellung einschließlich Rechtsmittelbefugnis in Verfahren nach diesem Bundesgesetz, die vor den Bezirksverwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten durchgeführt und aufgrund einer Anzeige eines Aufsichtsorgans des Bundes eingeleitet werden. Die Bescheide sind dem Bundesamt für Ernährungssicherheit zuzustellen. Dem Bundesamt für Ernährungssicherheit steht das Recht auf Erhebung der Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu.“

3. § 15 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist weisungsberechtigte Oberbehörde.“

4. In § 18 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 15 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. x/2012 tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 7

Bundesgesetz, mit dem das Pflanzgutgesetz 1997 geändert wird

Das Pflanzgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 73/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „Richtlinie 92/33/EWG“ durch die Wortfolge „Richtlinie 2008/72/EG“ ersetzt.

2. § 12 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. sie bereits vor dem 30. September 2012 im Bundesgebiet oder im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates in Verkehr gebracht wurden und eine durch die Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau amtlich anerkannte Beschreibung der betreffenden Sorte vorliegt.“

3. § 17 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist weisungsberechtigte Oberbehörde.“

4. In § 20 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 17 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. x/2013 tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 8

Bundesgesetz, mit dem das Rebenverkehrsgesetz 1996 geändert wird

Das Rebenverkehrsgesetz 1996, BGBl. Nr. 793/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 110/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist weisungsberechtigte Oberbehörde.“

2. In § 22 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 20 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. x/2013 tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 9

Bundesgesetz, mit dem das Sortenschutzgesetz 2001 geändert wird

Das Sortenschutzgesetz 2001, BGBl. I Nr. 109/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist weisungsberechtigte Oberbehörde.“

2. In § 19 entfällt der bisherige Abs. 3; die bisherigen Absätze 4 und 5 erhalten die Absatzbezeichnungen 3 und 4.

3. In § 28 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 19 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. x/2013 tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 10
Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz 2009 geändert wird

Das Weingesetz 2009, BGBl. I Nr. 111/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 15 entfällt die Wortfolge „ , gegen Bescheide des Bundesamtes kann Berufung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erhoben werden“.

2. In § 46 Abs. 6 werden die Wortfolge „oder unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern“ durch die Wortfolge „oder Verwaltungsgerichten“ und die Wortfolge „Das Recht auf Erhebung der Beschwerde“ durch die Wortfolge „Das Recht auf Erhebung der Revision“ ersetzt.

3. § 46 Abs. 8 lautet:

„(8) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist weisungsberechtigte Oberbehörde.“

4. In § 74 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 25 Abs. 15, § 46 Abs. 6 und § 46 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. x/2013 treten am 1. Jänner 2014 in Kraft.“